Teil C – Weltausstellungen der WCF

C.1 – Weltausstellung (WS)
Ist eine Ausstellung der WCF, die von drei oder in Ausnahmefällen von zwei Vereinen veranstaltet wird und für welche die Genehmigung des WCF-Vorstandes erforderlich ist.
Der Antrag muss für das Genehmigungsverfahren mindestens sechs Monate vor dem Ausstellungstermin vorliegen. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens wird vom Vorstand eine Sonderlizenz erteilt.

Alle Vereine bekommen grundsätzlich maximal alle zwei Jahre die Möglichkeit, eine Weltausstellung zu veranstalten, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass in dem jeweiligen Land kein anderer Verein eine Weltausstellung machen möchte. Sollten sich mehrere Vereine aus demselben Land für eine Weltausstellung bewerben, geht die Vergabe der Reihe nach.
Sollte es sich bei dem Verein um einen früheren Patronatsverein handeln, der noch nicht lange Patronatsverein war, bevor er auf der Generalversammlung als Vollmitglied bestätigt wurde, und er daher noch nicht alle fünf Ausstellungen mit Supervisor ausgerichtet hat, muss dieser Club erst die fünf Ausstellungen mit Supervisor absolvieren, bevor er eine Genehmigung für eine Weltausstellung erhält.

Auf jeder Weltausstellung müssen mindestens 80 Katzen anwesend sein.

Wenn ein Land zwei Kontinente enthält, kann auf jedem Kontinent eine Weltausstellung stattfinden.
Sie muss in einer der Arbeitssprachen der WCF abgehalten werden**.**

C.1.1 – Ein Titel gilt als in einem anderen Kontinent/Land erhalten
Einer der vergebenen Titel gilt für die Ausstellungslaufbahn der Katze als in einem anderen Kontinent oder in einem anderen Land erhalten.
Nur das Ergebnis eines Tages kann als Ersatz für diese Titel verwendet werden

C.1.2 – **Drei, in Ausnahmefällen zwei veranstaltende Vereine**
Wenn eine Weltausstellung ausgerichtet wird, muss sie von drei, in Ausnahmefällen von zwei Vereinen ausgerichtet werden, wovon mindestens ein Verein Vollmitglied der WCF sein muss und der andere Klub ein Katzenverein oder eine Katzenliebhaberorganisation ist.

C.1.3 – Mindestens ein Verein muss Vollmitglied sein
Der Verein, der die Weltausstellung beantragt und veranstaltet, muss Vollmitglied und in dem Land ansässig sein, in dem die Weltausstellung stattfindet.
Ausnahme: Existiert noch kein Vollmitglied in dem Land, in dem sich ein Patronatsverein befindet, sind ihnen Weltausstellungen mit einem beantragenden Vollmitglied aus einem anderen Land gestattet.

C.1.4 – Ein Verein ist verantwortlich
Nur ein Verein, der Vollmitglied ist, ist für die Weltausstellung der WCF verantwortlich, die anderen sind mitverantwortlich.

C.1.5 – In gutem Ruf
Alle Vereine, die eine Weltausstellung mit ausrichten, müssen zur Zeit der Lizenzbeantragung und zur Zeit der Weltausstellung einen guten Ruf haben.

C.1.6 – Kein Disziplinarverfahren
Alle Vereine, die die Weltausstellung beantragen und ausrichten, dürfen keine Disziplinarstrafen oder laufende Disziplinarverfahren haben.

C.2 – Lizenzierung

C.2.1 – Sonderlizenzgebühr
Die Sonderlizenzgebühr wird vom Vorstand bestimmt.

C.2.2– Frist für den Lizenzantrag
Vereine müssen den Antrag für die zuvor genehmigte Weltausstellungslizenz spätestens 30 Tage nach Erhalt der Sonderlizenz dem Lizenzmanager zusenden.

C.2.3 – Keine anderen Ausstellungen im selben Land zum selben Datum
In dem Land, wo die Weltausstellung abgehalten wird, werden keine anderen Ausstellungen an denselben Tagen lizenziert.
Bei Vorliegen von Lizenzen im Schutzraum kann der WS-Veranstalter auf den Schutz verzichten und trotzdem eine WS-Lizenz erhalten. Das Lizenzierungsbüro ist verpflichtet, rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.
Wenn an diesen Tagen eine andere Ausstellung stattfindet, muss die Entfernung zwischen beiden Ausstellungen 2000 km Luftlinie betragen, unabhängig vom Kontinent oder dem Land. Ausnahme Schutzraum: Ausstellungen im Rahmen einer Messe.

C.2.4 – Genehmigte Richter
Nur vom Vorstand genehmigte WCF-, WCC- und LOOF-Richter dürfen auf einer Weltausstellung richten.